

Kanalordnung

der Gemeinde Nikolsdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Nikolsdorf hat in seiner Sitzung am 09.10.2002 folgende Kanalordnung erlassen:

Die Gemeinde Nikolsdorf verordnet die Festlegung des Anschlussbereiches und der Trennstelle für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Nikolsdorf im Sinne des § 4 des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 LGBl. Nr. 1/2001.

§ 1

Anschlussbereich

Der Anschlussbereich für die an die Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde Nikolsdorf anzuschließenden Grundstücke wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 Meter festgesetzt wird.

§ 2

Art der einzuleitenden Abwässer

1. In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage dürfen ausnahmslos nur Schmutzwässer (keine Quell-, bach-, Drainage- und Oberflächenwasser) eingeleitet werden.

§ 3

Lage und Art der Trennstelle

1. Allgemeines:
Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen Anschlusskanal und privater Grundleitung. Die Anschlusskanäle dienen der Verbindung des zu entwässernden Grundstückes und der baulichen Anlage mit dem Gemeindekanal. Sie werden von der Gemeinde auf deren Kosten ausgeführt und reichen vom Hauptkanal bis zur Trennstelle. Der Anschlusskanal bis zur Trennstelle ist Teil der Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde und wird von dieser auch gewartet und instand gehalten.
2. Lage der Trennstelle:
Die Lage der Trennstelle wird im Freiland bzw. im Bereich der offenen Bauweise einen Meter innerhalb der Grundstücksgrenze des anschlusspflichtigen Grundstückes und im Bereich der geschlossenen Bauweise unmittelbar an der Innenseite der Kellermauer nach dem Zusammentreffen aller Sammelleitungen der Hausinstallation festgelegt.
Beträgt der Abstand zwischen Grundgrenze und Anschlussobjekt (gemessen zwischen Hausanschluss und Kanalachse) mehr als 30 Meter, wird der Anschlusskanal für den Hausanschluss seitens der Gemeinde bis auf einen Abstand von 30 Meter zum Anschlussobjekt herangeführt und dort die Trennstelle festgelegt. Befindet sich das Anschlussobjekt auf einer eigenen Bauparzelle (.Bp), so gelten die obigen Bestimmungen sinngemäß ausschließlich für das die Bauparzelle umgebende Grundstück (Gp.).
3. Art der Trennstelle:
Die Art der Trennstelle wird als nahtloser Übergang ohne Einbau eines (zusätz-

lichen) Schachtes festgelegt, wenn der Anschlusskanal in einen Kontrollschacht des Hauptkanals einmündet.

Bei Einmündung des Anschlusskanals mittels Rohrabzweiger in den Hauptkanal wird bei offener Bauweise auf Kosten der Gemeinde innerhalb des zu entwässernden Grundstücks am Ende des Anschlusskanals – unmittelbar vor der Trennstelle – ein Übergabeschacht (z. B. Schacht mit Putzstück) errichtet. Dieser Übergabeschacht ist Teil des Anschlusskanals (also öffentlich), ist zugänglich zu halten und darf nicht überbaut werden (z. B. durch Einfriedungsmauern, Garagen udgl.)

4. Anzahl der Trennstellen:

Für jedes Grundstück wird je anschlusspflichtigem Objekt höchstens eine Trennstelle vorgesehen und der Anschlusskanal hierfür errichtet. Für die Errichtung eines zweiten oder weiteren Anschlusskanals hat die Kosten hierfür zur Gänze der Grundeigentümer zu tragen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist am 25.10.2002 in Kraft.

Nikolsdorf, 09.10.2002



Der Bürgermeister

Gotthard Brandstätter

Gotthard Brandstätter



Gemeinde Nikolsdorf

Postleitzahl A-9782

Telefon 04858/8210-0

Fax Kl. 4

Bezirk Lienz/Osttirol

Nikolsdorf, 10.10.2002

Zahl: 851-0/02

Kundmachung

gemäß § 60 Tiroler Gemeindeordnung 2001

Kanalordnung der Gemeinde Nikolsdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Nikolsdorf hat in seiner Sitzung am 09.10.2002 folgende Kanalordnung erlassen:

Die Gemeinde Nikolsdorf verordnet die Festlegung des Anschlussbereiches und der Trennstelle für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Nikolsdorf im Sinne des § 4 des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 LGBl. Nr. 1/2001.

§ 1 Anschlussbereich

Der Anschlussbereich für die an die Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde Nikolsdorf anzuschließenden Grundstücke wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 Meter festgesetzt wird.

§ 2 Art der einzuleitenden Abwässer

1. In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage dürfen ausnahmslos nur Schmutzwässer (keine Quell-, bach-, Drainage- und Oberflächenwasser) eingeleitet werden.

§ 3 Lage und Art der Trennstelle

1. Allgemeines:
Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen Anschlusskanal und privater Grundleitung. Die Anschlusskanäle dienen der Verbindung des zu entwässernden Grundstückes und der baulichen Anlage mit dem Gemeindekanal. Sie werden von der Gemeinde auf deren Kosten ausgeführt und reichen vom Hauptkanal bis zur Trennstelle. Der Anschlusskanal bis zur Trennstelle ist Teil der Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde und wird von dieser auch gewartet und instand gehalten.
2. Lage der Trennstelle:
Die Lage der Trennstelle wird im Freiland bzw. im Bereich der offenen Bauweise einen Meter innerhalb der Grundstücksgrenze des anschlusspflichtigen Grundstückes und im Bereich der geschlossenen Bauweise unmittelbar an der Innenseite der Kellermauer nach dem Zusammentreffen aller Sammelleitungen der Hausinstallation festgelegt.

Beträgt der Abstand zwischen Grundgrenze und Anschlussobjekt (gemessen zwischen Hausanschluss und Kanalachse) mehr als 30 Meter, wird der Anschlusskanal für den Hausanschluss seitens der Gemeinde bis auf einen Abstand von 30 Meter zum Anschlussobjekt herangeführt und dort die Trennstelle festgelegt.

Befindet sich das Anschlussobjekt auf einer eigenen Bauparzelle (.Bp), so gelten die obigen Bestimmungen sinngemäß ausschließlich für das die Bauparzelle umgebende Grundstück (Gp.).

3. Art der Trennstelle:

Die Art der Trennstelle wird als nahtloser Übergang ohne Einbau eines (zusätzlichen) Schachtes festgelegt, wenn der Anschlusskanal in einen Kontrollschacht des Hauptkanals einmündet.

Bei Einmündung des Anschlusskanals mittels Rohrabzweiger in den Hauptkanal wird bei offener Bauweise auf Kosten der Gemeinde innerhalb des zu entwässernden Grundstücks am Ende des Anschlusskanals – unmittelbar vor der Trennstelle – ein Übergabeschacht (z. B. Schacht mit Putzstück) errichtet. Dieser Übergabeschacht ist Teil des Anschlusskanals (also öffentlich), ist zugänglich zu halten und darf nicht überbaut werden (z. B. durch Einfriedungsmauern, Garagen udgl.)

4. Anzahl der Trennstellen:

Für jedes Grundstück wird je anschlusspflichtigem Objekt höchstens eine Trennstelle vorgesehen und der Anschlusskanal hierfür errichtet. Für die Errichtung eines zweiten oder weiteren Anschlusskanals hat die Kosten hierfür zur Gänze der Grundeigentümer zu tragen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist am in Kraft.

Wer sich durch diesen Beschluss in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb der Kundmachungsfrist beim Gemeindeamt Nikolsdorf schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Der Bürgermeister

Burzer
i.A. Bernhard Wurzer

Angeschlagen: 10.10.2002
Abgenommen: 25.10.2002

Erhobene Einwände: *keine*
AW